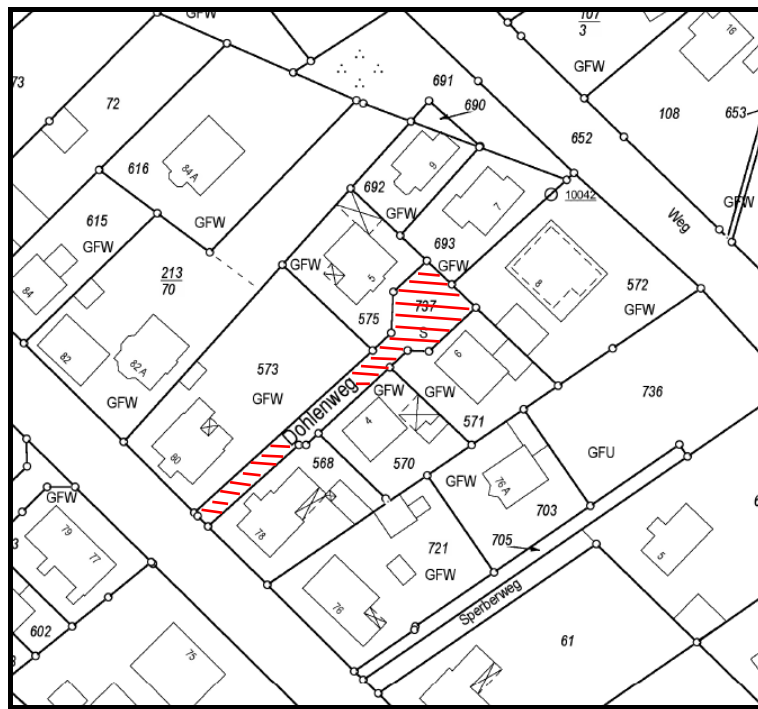


Widmung

Die in der Gemeinde Hiddenhausen gelegene Straße „Dohlenweg“ im Gemeindeteil Oetinghausen, Gemarkung Oetinghausen, Flur 8, Flurstück 737, wird hiermit ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), in der derzeit geltenden Fassung, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

32120 Hiddenhausen, den 23.11.2009

gez.
(Rolfsmeyer)
Bürgermeister